

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Gentechnikgesetzes**

Das Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 67 1. Satz lautet: „Arbeitgebern und Versicherern einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse von genetischen Analysen des Typs 2, 3 oder 4 von ihren Arbeitnehmern, Arbeitsuchenden oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten.“

2. Nach § 113a wird folgender § 113b eingefügt:

„§ 113b. § 67 in der Fassung BGBl. I. Nr. xx/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

#### **Artikel 2 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes**

Das Versicherungsvertragsgesetz, BGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verbot der Erhebung und Verwendung von Daten aus genetischen Analysen gemäß § 67 Gentechnikgesetz bleibt unberührt.“

2. Dem § 191c wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 11a Abs. 1 in der Fassung BGBl. I. Nr. xx/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“